Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nachdem von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mittelst notariellen Vertrages vom 8. März 1870. der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt die gesammten Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen unter dem im §. 4. des Vertrages gemachten Vorbehalte der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung verkauft worden sind, haben Behufs der Verständigung über die Modalitäten, unter welchen diese Zustimmung zu ertheilen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König und
Allerhöchstihren Geheimen Regierungs-Rath Hermann Duddenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe Dr. Friedrich August von Liebe und
Höchstihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Gravenhorst,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung ertheilt dem Eingangs bezeichneten Vertrage hierdurch Ihre Zustimmung.

Sobald die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Aktiengesellschaft, welche von der Darmstädter Bank nach Maaßgabe des dem Kaufvertrage annektirten, nach Vorschrift des nachstehenden Artikels III. zu modifizirenden Statuts zu gründen ist, die Konzession zum Betriebe des im Kaufvertrage angegebenen Eisenbahn-Komplexes für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet ertheilt hat, wird die Königlich Preußische Regierung derselben Gesellschaft die Konzession für die im

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1870.

im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken dieses Eisenbahn-Komplexes nach Maaßgabe dieses Vertrages gleichfalls ertheilen.

Artikel II.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist insoweit, als im gegenwärtigen Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist, bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken den Preußischen Landesgesetzen, insbesondere dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838. resp. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1867. und den dazu künftig ergehenden Zusätzen oder Abänderungen unbeschränkt unterworfen, und hören demnach die bisher der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bewilligten betreffenden Exemtionen insoweit auf, als dieselben im gegenwärtigen Vertrage nicht als fortbestehend bezeichnet sind.

Artikel III.

Das dem Eingangs bezeichneten Kaufvertrage annektirte Gesellschaftsstatut wird, wie folgt, abgeändert:

A. In dem §. 9. des Statuts, betreffend das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate Braunschweig resp. Preußen werden die unter den Nummern 8. 9. 10. 11. und 17. enthaltenen Bestimmungen aufgehoben und durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Nr. 8. Der Gesellschaft liegt ob, die Bahnen mit einem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Betriebsmaterial auszurüsten, auch dieselben nebst ihrem gesammten Zubehör, insbesondere die zur Herstellung einer ungestörten Kommunikation errichteten Anstalten (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Abzugsgräben, Dämme, Wegeübergänge u. s. w.), ferner die Maschinen, Wagen, Telegraphen, Werkstätten und sonstigen technischen Einrichtungen jederzeit in vollkommenem, brauchbarem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Zur Konstatirung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit können die Bahnen durch die Staats-Aufsichtsbehörden revidirt und es kann die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel der Gesellschaft aufgegeben oder, im Fall der Säumniß Seitens der Gesellschaft, auf deren Kosten angeordnet werden.

Nr. 9. Erhöhungen der jetzigen oder künftigen Tarife, sowohl für den Personen- und Güterverkehr, als für die telegraphische Depeschenbeförderung, bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche auch das Recht hat, die Beseitigung solcher Differential-Tarifsätze, in denen sie eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen erkennt, zu verlangen. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, Tarifermäßigungen, welche sie für Steinkohlen und Getreide im Transitverkehre innerhalb eines bis auf die Entfernung von 30 Meilen über die Grenzen ihres Bahnnetzes nach jeder Richtung hinaus sich erstreckenden Umkreises gegen ihre bisheri-

herigen Tarifsätze zugesteht, auch in demjenigen direkten Verkehre zu gewähren, welcher sich zwischen eigenen Verbandsstationen und den im Transitverkehre begünstigten auswärtigen Stationen bewegt.

In keinem Falle darf im direkten Verkehre der Tarifsatz zwischen zwei auswärtigen Stationen niedriger sein, als der Tarifsatz für denselben Artikel zwischen einer dieser beiden auswärtigen Stationen und einer zwischenliegenden eigenen Station.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport der im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, soweit die Herzogliche Regierung es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von der Herzoglichen Regierung festzusetzende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Herzoglichen Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahnen einen unter den Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen der Herzoglichen Regierung zugestehen. Sie kann sich dieser von der Herzoglichen Regierung geforderten Ausdehnung der in einem anderen durchgehenden Verkehre bereits unter den Lokaltarif ermäßigten Sätze nur dadurch entziehen, daß sie letztere unverzüglich aufhebt und an deren Stelle solche Tarifsätze einführt, in denen die Herzogliche Regierung eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen oder eine unstatthafte Begünstigung einzelner Verkehrsrouten resp. Transport-Interessenten nicht erkennt.

Bei durchgehenden Gütertransporten wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre

kehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben. Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von der Herzoglichen Regierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der Herzoglichen Regierung für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken.

Alle Aenderungen in den Tarifen müssen der Regierung in den von dieser vorgeschriebenen Formen und Zeitabschnitten angezeigt, auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall der Erhöhung von Tarifsätzen muß die öffentliche Bekanntmachung sechs Wochen vor Anwendung derselben erfolgen.

Nr. 10. Die Genehmigung, wie auch die Abänderung der Fahrpläne, wird der Regierung vorbehalten.

Nr. 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Militair-, Post- und Telegraphenverwaltungen des Norddeutschen Bundes alle diejenigen Vorrechte und Begünstigungen zu gewähren, welche denselben gegenwärtig auf den Braunschweigischen Staatsbahnen zustehen oder künftig für die Staatsbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete werden eingeführt werden.

Nr. 17. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die in der Anlage zum §. 8. des Königlich Preußischen Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867. unter I. und II. 1. C. aufgeführten Unterbeamtenstellen, beziehungsweise die denselben entsprechenden Stellen mit Militairanwärtern des Bundesheeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu besetzen.

Sind qualifizirte Militairanwärter — bezüglich deren Anmeldung, Ermittelung und Einberufung die §§. 16. bis 22. inkl. jenes Reglements maaßgebend sind — nicht zu ermitteln, so hat die Gesellschaft in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter, Weichenwär-

wärter und ständigen Arbeiter sollen vorzugsweise die Bewerbungen Preußischer Unterthanen berücksichtigt werden.

B. Der erste Satz des §. 38. des erwähnten Statuts wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn nicht weiter als höchstens drei Meilen von den Bahnstrecken der Gesellschaft entfernt wohnen dürfen.

Artikel IV.

Da die Stadt Braunschweig das Domizil und der Sitz der Centralverwaltung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft sein wird, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staats in Bezug auf alle Maaßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die statutgemäße Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, die Bestätigung der Direktionsmitglieder — betreffen, lediglich von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ausgeübt werden. Alle Statutabänderungen jedoch, welche sich auf das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate beziehen, ingleichen die Abänderung des am Schlusse des vorigen Artikels festgesetzten §. 38. des Statuts, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Letztere kann auch die Amtsentsetzung von Mitgliedern des Aufsichtsraths (cfr. §. 46. Absatz 3. des Gesellschaftsstatuts) fordern.

Im Uebrigen übt jede der beiden kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft die staatlichen Hoheits- resp. Aufsichtsrechte (die Königlich Preußische Regierung insbesondere für Ihr Gebiet die im Statut der Gesellschaft §. 9. Nr. 4. 7. 8. 13. 14. 15. bezeichneten staatlichen Rechte) aus.

Bezüglich des Fahrplans auf den in Preußen belegenen Strecken überläßt jedoch die Königlich Preußische Regierung die Feststellung resp. Abänderung des Fahrplans für den Lokalverkehr (d. h. den Verkehr unter den eigenen Stationen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft) lediglich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und behält sich nur für den Verbands- und direkten Verkehr mit fremden Bahnen die Feststellung und Abänderung des Fahrplans auf jenen Strecken vor. Auf den in Preußen belegenen Bahnstrecken sollen für den Lokalverkehr in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden.

Ferner bleibt bezüglich des Tarifs der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet nur die Genehmigung der von der Gesellschaft zuerst einzuführenden Fahrgeld- und Frachtsätze im Personen- und Güterverkehre — falls diese Tarifsätze von den jetzt bestehenden abweichen — sowie die Genehmigung späterer Erhöhung dieser von der Gesellschaft zuerst eingeführten Sätze vorbehalten.

Es soll sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

 In

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt (insbesondere in Fahrplan-Angelegenheiten), werden beide Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Preußen belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Preußischen Staatsgebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Preußischen Regierung und den Preußischen Behörden ermächtigt ist.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung, welche von der Eisenbahngesellschaft zur Bestreitung der dem Staate durch Ausübung des Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten jährlich die Summe von 5000 Thalern erhebt, wird hiervon jährlich den Betrag von 1200 Thalern am Jahresschlusse an Preußen in die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse abführen lassen.

Artikel V.

Die beiden kontrahirenden Hohen Regierungen werden über die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen des für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft maaßgebenden Bahnpolizei-Reglements des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1870. sich zu verständigen suchen.

Die auf Preußischem Gebiete fungirenden Bahnpolizei-Beamten sind bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden auf Antrag der Bahnverwaltung in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel VI.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes

setzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar für die bereits im Betriebe befindlichen Strecken zum ersten Male für das Jahr 1870., für die noch zu erbauenden Strecken dagegen zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel VIII.

Sollte die Darmstädter Bank oder die von ihr zu begründende Braunschweigische Eisenbahngesellschaft die in Preußen belegenen Strecken der angekauften Bahnen oder die in Braunschweig belegenen Strecken der von Oschersleben nach Wolfenbüttel und von Braunschweig nach Harzburg angelegten Bahnen ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maaßnahmen die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich.

Dieser Zustimmung bedarf es auch zur Fusion mit einer anderen Eisenbahngesellschaft im Sinne des Art. 215. und 247. des Handelsgesetzbuchs.

Artikel IX.

Sollte die Königlich Preußische Regierung demnächst von dem Ihr nach den betreffenden Staatsverträgen zustehenden und Ihr verbleibenden Rechte des Ankaufs der im Preußischen Gebiete belegenen Strecken der Braunschweigischen Bahnen Gebrauch machen, so werden die beiden kontrahirenden Hohen Regierungen den von Preußen zu zahlenden Kaufpreis nach Maaßgabe der bezüglichen früheren Staatsverträge und mit unbedingt verbindlicher Kraft für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft feststellen.

Artikel X.

Die Königlich Preußische Regierung bedarf, falls Sie die Bahn von Vienenburg nach Goslar veräußern, verpachten, oder sonst den Betrieb derselben an eine andere Eisenbahnverwaltung überlassen will, zu diesen Maaßnahmen fortan nicht mehr der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Artikel XI.

Die Königlich Preußische Regierung hat für Ihr Staatsgebiet bereits den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vienenburg nach Neukrug zum Anschlusse

an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen, sowie einer aus jener Bahn in der Richtung nach Clausthal abgehenden Zweigbahn bewilligt.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung erklärt sich hierdurch mit der Durchführung dieser Bahnlinien durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet einverstanden und giebt hierdurch die Zusage, daß Sie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welcher für das Preußische Staatsgebiet die Konzession zum Bau und Betriebe jener Bahn nebst Zweigbahn bereits ertheilt ist, dieselbe Konzession im Braunschweigischen Gebiete für die Zweigbahn nach Clausthal, wie auch für die Bahn von Vienenburg in der Richtung nach Neukrug bis zu dem Punkte, wo sich aus ihr die Bahn nach Clausthal abzweigt, unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilen wird. Sie überläßt ferner der Königlich Preußischen Regierung die Bestimmung der Richtung dieser der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu konzessionirenden Bahnstrecken im Braunschweigischen Staatsgebiete.

Was dagegen den übrigen im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen, von Neukrug bis zu dem so eben erwähnten Abzweigungspunkte sich erstreckenden Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg betrifft, so behält sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung vor, den Bau und Betrieb dieser Strecke der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zu übertragen, falls der Vorstand der letzteren binnen fünf Monaten nach deren Konstituirung auf Grund eines desfallsigen rechtsgültigen Generalversammlungs-Beschlusses zur Uebernahme jener Konzession sich bereit erklärt und sich verpflichtet, diese Bahnstrecke zu demselben Zeitpunkte fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen, wo solches Seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für den übrigen Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg geschehen muß.

Falls sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft unter vorstehenden Modalitäten zum Bau und Betriebe der erwähnten Bahnstrecke bis Neukrug nicht bereit erklärt haben sollte, wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung diese Konzession gleichfalls der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilen.

Letztere hat sich alsdann mit der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Mitbenutzung des Bahnhofs Neukrug resp. über gemeinschaftliche Anlagen auf demselben zu verständigen. Falls ein solches Einverständniß nicht gelingen sollte, entscheiden über die streitigen Punkte die kontrahirenden Regierungen, deren Feststellung alsdann die beiden Gesellschaften unbedingt unterworfen sind.

Artikel XII.

Beide Regierungen verpflichten Sich gegenseitig, die Herstellung eines möglichst abzukürzenden Schienenweges zwischen den Städten Hildesheim und Braunschweig nach Kräften zu fördern und zu diesem Zwecke die Ausführung einer von Hildesheim im Anschlusse an die dortigen Bahnen ausgehenden und in die Braunschweigische Eisenbahn möglichst nahe bei der Stadt Braunschweig einmündenden Bahn zu gestatten.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung erklärt sich hierdurch, dem

Wun-

Wunsche der Königlich Preußischen Regierung entsprechend, bereit, die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn für die in Ihr Gebiet fallende Strecke demselben Unternehmer zu ertheilen, welcher Seitens der Königlich Preußischen Regierung für den in Preußisches Staatsgebiet fallenden Theil der Bahn konzessionirt werden wird, sofern nicht die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft innerhalb drei Monaten nach ihrer Konstituirung den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Strecke zu übernehmen sich rechtsverbindlich bereit erklärt.

Erhält dieselbe diese Konzession nicht, so wird sie von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angehalten werden, dem anderweitigen Unternehmer der Bahn den Anschluß an ihre Bahn in Gemäßheit des §. 9. Nr. 14. ihres Statuts zu gestatten.

Artikel XIII.

Für die in den vorstehenden Artikeln XI. und XII. bezeichneten neuen Bahnstrecken wird speziell noch Folgendes verabredet:

1) Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ist bezüglich der ihr im Herzoglich Braunschweigischen Staatsgebiete zu konzessionirenden Eisenbahnstrecken den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen; auch übt ihr gegenüber die Herzoglich Braunschweigische Regierung für Ihr Gebiet das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates insoweit aus, als solches nach Artikel IV. dieses Vertrages Seitens der Königlich Preußischen Regierung gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft bezüglich deren in Preußen belegenen Bahnstrecken geschieht.

   Dasselbe gilt für die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig, wenn diese Strecke nicht an die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft, sondern an einen in Preußen domizilirten Unternehmer konzessionirt wird.

2) Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich ferner, die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft — einerlei, ob letztere den Bau und Betrieb der Strecke Vienenburg-Neukrug resp. Hildesheim-Braunschweig theilweise mit übernimmt oder nicht — anzuhalten, nach näherer Maaßgabe ihres Statuts (cfr. §. 9. Nr. 9.) resp. Artikel III. des gegenwärtigen Vertrages mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft resp. dem Unternehmer der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. Die Vereinbarung der Maaßregeln, welche im Uebrigen im Interesse des durchgehenden Verkehrs zur möglichst einheitlichen Gestaltung des Betriebes der Bahnstrecken Vienenburg-Neukrug und Hildesheim-Braunschweig erforderlich sind, und die Theilung des Eigenthums dieser Strecken unter mehrere Verwaltungen möglichst wenig fühlbar für das die Bahnen benutzende Publikum machen sollen, wird zunächst den betheiligten Eisenbahnverwaltungen selbst überlassen. Gelingt eine

eine solche Vereinbarung nicht, so werden die kontrahirenden Regierungen diese Maaßregeln speziell vereinbaren, welchen sodann die betheiligten Eisenbahnverwaltungen ohne Weiteres unterworfen sind. Insbesondere sollen die Personenzüge zwischen Vienenburg und Neukrug resp. Hildesheim und Braunschweig ohne Wagenwechsel und thunlichst auch ohne Wechsel der Lokomotiven und des Zugpersonals durchgeführt werden. Ferner sollen, soweit es im öffentlichen Verkehrs-Interesse nothwendig erscheint, Personenwagen der Route Vienenburg-Neukrug in die Neukrug passirenden durchgehenden Züge der Braunschweigischen Bahnen aufgenommen werden und ebenso von letzteren Bahnen auf die Route Neukrug-Vienenburg übergehen.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung, welche für Ihr Staatsgebiet bereits der Herzoglich Braunschweigischen Regierung das Recht zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Stadt Braunschweig und der Berlin-Lehrter Eisenbahn eingeräumt hat, erklärt sich damit einverstanden, daß diese Konzession auf die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft übertragen wird.

Falls die letztere jedoch diese Konzession nicht bis zum 1. Juli 1875. nachgesucht resp. erlangt haben sollte, soll die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sein, mit einem Ihr Seitens der Königlich Preußischen Regierung etwa präsentirten Konzessionsbewerber wegen Ertheilung der Konzession unter den üblichen Bedingungen unverweilt in Verhandlungen zu treten und ihm geeignetenfalls die Konzession zu ertheilen, wenn sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft auf desfallsige, unverzüglich zu stellende Aufforderung ihrer Regierung nicht längstens binnen drei Monaten nachträglich zur Uebernahme des Baues und Betriebes der Verbindungsbahn verpflichtet.

Artikel XV.

Die beiden kontrahirenden Regierungen gestatten — jede für Ihr Gebiet — der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Bei der erst nach Anhörung der Gesellschaftsvorstände zu bewirkenden Festsetzung der Richtung und des Anschlußpunktes dieser Bahn werden beide Regierungen die Interessen der Bergisch-Märkischen resp. Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft thunlichst berücksichtigen.

Artikel XVI.

Die über den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Staatsbahnen zwischen der Königlich Preußischen resp. vormals Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge bleiben — insoweit sie im gegenwärtigen Vertrage nicht abgeändert sind — in Kraft.

Artikel XVII.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefer-

fertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen acht Wochen stattfinden wird.

So geschehen Berlin, den 23. August 1870.

König.	Duddenhausen.	v. Liebe.	Gravenhorst.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870., betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee vom dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage nachträglich genehmigt habe, daß von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der durch Meinen Erlaß vom 16. März 1863. genehmigten Chausseelinie von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran, bis an die Grenze des Kreises Strehlen, auch die Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau chausseemäßig ausgebaut worden ist, bestimme Ich hierdurch, daß die Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und die fiskalischen Vorrechte, wie sie dem Kreise durch Meinen anderweiten Erlaß vom 16. März 1863. (Gesetz-Samml. 1863. S. 157.) für jene Chausseelinie verliehen worden, demselben auch für die weiter ausgebaute Straßenstrecke zustehen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Meaux, den 16. September 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Niederunger Kreises auf dem Kreistage vom 16. August 1870. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch die Privilegien vom 5. Februar 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 79. ff.) und vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 509. ff.) genehmigten Anleihen hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler	à 500 Thaler	= 40 Stück,
9,500 =	à 100 =	= 95 =
500 =	à 50 =	= 10 =
= 30,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der ausgeloosten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 2. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Niederunger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 16. August 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Niederunger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heinrichwalde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** ...... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).